

§ 1747 BGB

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die [Einwilligung](#) der Eltern [erforderlich](#). Sofern kein anderer Mann nach § [1592 BGB](#) als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § [1748 Abs. 4 BGB](#) als Vater, wer die Voraussetzung des § [1600d Abs. 2 Satz 1 BGB](#) glaubhaft macht.

(2) Die [Einwilligung](#) kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die [elterliche Sorge](#) nicht gemeinsam zu, so

1. kann die [Einwilligung](#) des Vaters bereits vor der [Geburt](#) erteilt werden;
2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) und § [1671 Abs. 2 BGB](#) zu beantragen; § [1750 BGB](#) gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;
3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) oder § [1671 Abs. 2 BGB](#) beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die [Einwilligung](#) eines Elternteils ist nicht [erforderlich](#), wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der [Mutter](#) eines gemäß § 25 Abs. 1 SchKG (des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.